

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Budesheim über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.2014**

Die Ortsgemeinde Budesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Pflege Rasengrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen .....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.05.2003, sowie die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen vom 08.03.2004, 19.12.2006 und 14.02.2011 außer Kraft.

Büdesheim, den 24.02.2014

---

Albert Klasen  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Einzelgrab für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,00 EURO   |
| b) Einzelgrab für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr              | 180,00 EURO |
| c) Einzelgrab für Urne  | 15,00 EURO  |

### **II. Pflege Rasengrabstätten**

1) Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für Urnenreihengrab auf die Dauer von 15 Jahre | 375,00 EURO |
| b) für Urnenwahlgrab auf die Dauer von 30 Jahre   | 750,00 EURO |

2) Verlängerung der Pflegeleistung nach Ziffer 1b) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1b) genannten Gebühr erhoben.

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte:   | 240,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte:   | 480,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle: | 240,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte     | 60,00 EURO  |

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	100,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr	450,00 EURO
c) Übertiefe	550,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EURO

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	50,00 EURO
b) einer Urne	50,00 EURO

#### **VII. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	20,00 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	20,00 EURO